



# Gemeinde Stadl-Predlitz

A-8862 Stadl an der Mur 120

Bezirk Murau - Steiermark

---

Tel.: +43 (0)3534 2215 | Fax: +43 (0)3534 2215-70  
E-Mail: [gde@stahl-predlitz.gv.at](mailto:gde@stahl-predlitz.gv.at) | Web: [www.stahl-predlitz.gv.at](http://www.stahl-predlitz.gv.at)

Stadl-Predlitz, am 31.12.2019

## KUNDMACHUNG

gemäß §§ 13 und 42 Abs. 1a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG)

### § 1

1. Diese Kundmachung gilt für alle Behörden, deren Geschäftsstelle das Gemeindeamt Stadl-Predlitz, 8862 Stadl-Predlitz in Stadl an der Mur 120, ist.
2. Gemäß § 13 AVG wird folgende Adresse festgelegt:  
Postadresse: Gemeinde Stadl-Predlitz  
Stadl an der Mur 120  
8862 Stadl-Predlitz  
Telefonnummer: +43(0)3534/2215  
Telefaxnummer: +43(0)3534/2215 – 70  
E-Mail-Adresse: [gde@stahl-predlitz.gv.at](mailto:gde@stahl-predlitz.gv.at)
3. Die Empfangsgeräte (Telefax und E-Mail) sind auch außerhalb der Amtsstunden (siehe § 2) empfangsbereit, allerdings werden diese nur während der Amtsstunden betreut. Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden an diese Empfangsgeräte gerichtet werden, können daher nicht entgegengenommen werden.  
Dies hat die Wirkung, dass Anbringen auch dann, wenn sie an sich bereits in den Verfügungsbereich des Amtes gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (und eingelangt) gelten und von uns (erst) ab diesem Zeitpunkt behandelt werden.
4. Die Weiterleitung von an die persönliche E-Mail-Adresse einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters des Amtes übermittelten Anbringen ist – insbesondere im Fall der Abwesenheit der betreffenden Person – nicht sichergestellt.

## § 2

Gemäß § 13 AVG werden folgende Amtsstunden und für den Parteienverkehr bestimmte Zeiten festgelegt:

Amtsstunden:

Mo-Do: 8:00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr  
Fr: 8.00 – 12.00 Uhr

Parteienverkehr:

Mo-Fr: 8:00 – 12.00 Uhr

## § 3

Kundmachungen mündlicher Verhandlungen gemäß § 42 Abs. 1 in Verbindung mit § 42 Abs. 1a AVG können im Internet unter der Adresse

<http://www.stadl-predlitz.gv.at>

erfolgen.

## § 4

Diese Kundmachung tritt mit 02. Jänner 2020 in Kraft.

Der Bürgermeister:



Johannes Rauter